



An das
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Bern, 12. Oktober 2009

Anhörung zur kleinen Revision des RPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne profitieren wir vom Angebot, im Nachgang zur konferenziellen Anhörung vom 6. Oktober 2009 die dargelegten Standpunkte des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) auch noch kurz schriftlich zu unterbreiten.

Grundsätzlich sind wir mit der vorgelegten kleinen Revision gemäss Entwurf einverstanden. Deutlich mehr Sorgen wird uns voraussichtlich der zweite Revisionsteil bereiten.

Trotzdem sei vorab bemerkt, dass unseres Erachtens kein Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative notwendig scheint, zumal diese wegen des notwendigen Ständemehrs in der Abstimmung chancenlos wäre. Trotzdem können wir uns mit den vorgelegten Änderungen grundsätzlich einverstanden erklären, wobei wir die folgenden drei Verbesserungen beantragen:

1. In Art. 3 Abs. 2 RPG ist auf die Ergänzung mit der neuen lit. abis zu verzichten

Begründung: Die bestehenden Bestimmungen des RPG bestimmen bereits hinreichend, dass Bauten und Anlagen grundsätzlich in der Bauzone zu errichten sind. Die zusätzlich vorgeschlagene litera ist überflüssig und führt einzig (v. a. in bäuerlichen Kreisen) zu unerwünschter Opposition gegen die Gesamtvorlage.

Es ist zu vermeiden, im vorliegenden Entwurf bereits eine Grundsatzdiskussion bezüglich des Bauens in Nichtbaugebieten aufzuwerfen – diese Fragen sollen dem 2. Teil der Revision vorbehalten bleiben und nicht bereits im Gegenvorschlag gewisse Vorspurungen erfahren.

2. In Art. 3 Abs. 3 lit. a RPG ist auf die Änderung des Wortlautes auf „gut“ an Stelle von „hinreichend“ zu verzichten

Begründung: Es mag im Interesse der öffentlichen Hand sein, den öffentlichen Verkehr möglichst umfassend auszuweiten und gegenüber dem Individualverkehr zu bevorzugen. Dies widerspricht aber der freien

Wahl des Verkehrsmittels und ist zudem nicht finanzierbar. Mit einer Änderung von „hinreichend“ zu „gut“ werden sämtliche Ansprüche der Bürger gerechtfertigt, welche nach Inkrafttreten der Bestimmung eine Verbesserung verlangen – etwa der Ausweitung des Taktfahrplans (zum Beispiel von Halbstunde auf Viertelstunde). Erst recht ist für Randgebiete zu befürchten, dass sie diesem Anspruch an die Raumplanung weder organisatorisch noch finanziell nachkommen können.

3. In Art. 15a Abs. 1 kann getrost auf den zweiten Satz verzichtet werden

Begründung: Die neue Bestimmung ist unterstützenswürdig. Sie sollte aber möglichst generell gehalten werden, um den Kantonen gemäss deren Autonomie den Spielraum für die verschiedenen bekannten und noch entwickelbaren Massnahmen offen zu halten. Damit kann auch die Diskussion über eine Konkurrenz unter den Methoden umgangen werden, welche je nach Anwendungsgebiet unterschiedlich funktionieren und anerkannt sind.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
GRUNDEIGENTUMS VSLG**



Christian Streit, Geschäftsführer